

Richtlinien für die Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters

Hinsichtlich der allgemeinen Verfahrensbestimmungen gilt Anlage 2 zum AT-BPO.

I. Grundsätze für die Durchführung des praktischen Studiensemesters

1. Das praktische Studiensemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und wird in der Regel im 5. oder 6. Studiensemester durchgeführt und durch je ein Modul vor- und nachbereitet. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer vertieften praxisbezogenen Ausbildung anzuwenden, die dabei gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und die Studierenden auf ihre künftige berufliche Tätigkeit als Freizeitmanager/-berater/-pädagoge vorzubereiten. Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen, die in der Regel in einer Institution – in Ausnahmefällen in maximal zwei Institutionen – im In- oder Ausland abgeleistet werden können.

2. Das Praktikum findet in der Regel in Unternehmen und Einrichtungen des Berufsfeldes Freizeit und Tourismus statt.

II. Ziele des praktischen Studiensemesters

1. Vertiefung des Theorie-Anwendungs-Bezuges

- a) Umsetzung der in den einzelnen Fachdisziplinen und Themenbereichen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch Anwendung auf komplexere Probleme der Praxis.
- b) Rückkopplung der Praxiserfahrung in die Hochschule (Lehre, Studium, Forschung).

2. Einführung in die Arbeitswelt des Freizeitmanagers/ -beraters/ -pädagogen/ -wissenschaftlers. Dazu gehört die Einübung von:

- Organisations-, Planungs- und Verwaltungskompetenz,
- sozialer Kompetenz,
- pädagogisch-methodischer Kompetenz,
- zusätzlicher Fachkompetenz.

3. Anregung zur Reflexion über die eigenen beruflichen Qualifikationen, das eigene berufliche Handeln und die gesellschaftlichen Zusammenhänge.

III. Allgemeine Regelungen zur organisatorischen und rechtlichen Ausgestaltung des praktischen Studiensemesters

Die Studierenden schlagen innerhalb einer vom Fachbereich gesetzten Frist einen Ausbildungsplatz vor. Der betreuende Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin berät sie dabei und überprüft die vorgeschlagene Praxisstelle in Hinsicht auf die geforderten Ausbildungsziele. Vor Antritt ist die Anerkennung als Praxisstelle zu beantragen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester wird anerkannt, wenn

- die Module „Vorbereitung des Praxissemesters“ und „Nachbereitung des Praxissemesters“ erfolgreich absolviert wurden,
- eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums vorgelegt wurde.